

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2017.96 vom 8. März 2018**

BS Appellationsgericht, 2018-03-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_SB.2017.96](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2017.96)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2017.96 du 8 mars 2018

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2017.96 del 8 marzo 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Gegen das Urteil des Einzelgerichts in Strafsachen ist gemäss Art. 398 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) die Berufung zulässig. Zu ihrer Behandlung ist ein Dreiergericht des Appellationsgerichts zuständig (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Der Berufungskläger hat ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Urteils, weshalb er zur Erhebung der Berufung legitimiert ist (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die nach Art. 399 Abs. 1 und 3 StPO form- und fristgerecht angemeldete und erklärte Berufung ist somit einzutreten.

1.2 Gemäss Art. 406 Abs. 2 StPO kann das Berufungsgericht mit Einverständnis der Parteien die Berufung in einem schriftlichen Verfahren behandeln, wenn die Anwesenheit der beschuldigten Person nicht erforderlich ist (lit. a) oder ein Urteil eines Einzelgerichts Gegenstand der Berufung ist (lit. b). Beide Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt, so dass die Berufung im schriftlichen Verfahren beurteilt wird.

1.3 Gemäss Art. 398 Abs. 3 StPO können mit der Berufung Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden. Zudem ist das Verbot der reformatio in peius zu beachten (Art. 391 Abs. 2 StPO).

### **E. 2**

Auflage 2014, Art. 352 N 2, 4). Ergeht trotz Zweifel an der Täterschaft ein Strafbefehl, kann sich die beschuldigte Person durch Erhebung einer Einsprache gemäss Art. 354 StPO zur Wehr setzen (Riklin, a.a.O., Art. 352 N 1 mit Verweis auf Botschaft 2005c und w. H.). Der Strafbefehl wird nur dann zum rechtskräftigen Urteil, wenn die Einsprache ausbleibt (Art. 354 Abs. 3 StPO). Im vorliegenden Fall, wo der Halter des Motorrades sich selbst als fehlbaren Lenker deklariert hat und ein Schuldspruch wegen grober Verkehrsregelverletzung und damit keine geringfügige Übertretung zur Debatte steht, wäre eine Befragung des Berufungsklägers im Ermittlungsverfahren allenfalls angezeigt gewesen. Da dieser jedoch von dem ihm zustehenden Recht Gebrauch gemacht und rechtzeitig Einsprache gegen den Strafbefehl erhoben hat, hat er anlässlich der Verhandlung vor Strafgericht Gelegenheit gehabt, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen, womit sein Anspruch auf rechtliches Gehör gewahrt ist.

2.4 Entgegen den Argumenten der Verteidigung kann schliesslich die telefonisch eingeholte Information durch den Sohn des Motorradhalters nicht als Einvernahme im Sinne von Art. 159 StPO verstanden werden. Ein entsprechender Hinweis auf die Rechte und Pflichten des Anrufers von Seiten des Polizisten war daher nicht nötig. Hierzu kann integral auf die

zutreffenden und vollständigen Ausführungen der Vorinstanz (inklusive Verweise auf Botschaft und herrschende Lehre) verwiesen werden (Urteil p. 3 f.). Daraus folgt, dass die Telefonnotiz und die Aussagen des Polizisten C\_\_\_\_\_ verwertbar sind.

### E. 3

3.1 Gemäss der in Art. 10 Abs. 1 StPO, Art. 32 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) und Art. 6 Ziff. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) verankerten Unschuldsvermutung ist bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld zu vermuten, dass die einer strafbaren Handlung bezichtigte Person unschuldig ist. Daraus wird der Grundsatz **in dubio pro reo** abgeleitet, der als Beweiswürdigungsregel besagt, dass sich das Strafgericht nicht von einem für die beschuldigte Person ungünstigen Sachverhalt überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. Bestehen **unüberwindliche Zweifel** an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so hat das Gericht von dem für die beschuldigte Person günstigeren Sachverhalt auszugehen (Art. 10 Abs. 3 StPO). Eine Verurteilung ist dann möglich, wenn das Beweisergebnis über jeden vernünftigen Zweifel erhaben ist (Tophinke, in: Basler Kommentar zur StPO, 2. Auflage 2014, Art. 10 N 82 ff.). Dabei genügt es, wenn die verschiedenen Indizien in ihrer Gesamtheit beweisbildend sind (geschlossene Indizienkette; zuletzt AGE SB.2016.11 vom 14. Juni 2017 E. 2.2).

3.2 Die Vorinstanz hat sich auf die Aussagen des Polizisten C\_\_\_\_\_ gestützt, welcher in der Hauptverhandlung als Zeuge befragt worden ist (Akten S. 91 f.). Dieser hat angegeben, der Sohn des Motorradhalters habe am 18. Juli 2016 angerufen und sich erkundigt, wie schnell er gefahren sei. Der Anrufer habe weder seinen eigenen Namen noch denjenigen des Vaters genannt, er habe aber die Fahrzeugnummer gewusst. Der Polizist habe aus den Worten des Anrufers geschlossen, dass dieser der Sohn des Halters und zur Tatzeit selber mit dem Motorrad unterwegs gewesen sei. Unmittelbar im Anschluss an das Telefonat habe der Polizist eine kurze Telefonnotiz verfasst (Akten S. 25, vgl. dazu auch Aktennotiz vom 25. Januar 2017 Akten S. 71). Der genaue Wortlaut des Telefongesprächs geht aus der Aktennotiz nicht hervor. Aus dem Text: **Der Sohn hat am 18.07.2016 angerufen und sich erkundigt, wie schnell er gefahren sei**, lassen sich durchaus verschiedene Schlüsse ziehen. Unklar bleibt letztendlich, welcher Sohn angerufen hat und wer mit **er** gemeint war. Durchaus möglich ist, den Vermerk so zu lesen, dass der Sohn im Auftrag des Vaters angerufen habe, um zu erfahren, wie schnell jener gefahren sei. Dies umso mehr, als der Vater B\_\_\_\_\_ offenbar nur über rudimentäre Deutschkenntnisse verfügt, und es vor diesem Hintergrund plausibel scheint, dass er seine Söhne den Kontakt mit Behörden pflegen lässt. Wenn nun Polizist C\_\_\_\_\_ anlässlich der fast ein Jahr nach dem Vorfall erfolgten Befragung die Worte des Anrufers so interpretiert, dass dieser selber gefahren sei, ist dies lediglich als Indiz zu werten, das gegen die Täterschaft des Vaters spricht. Ungeklärt bleibt indessen, welcher der zwei (bzw. drei [vgl. unten E. 3.3]) Söhne des B\_\_\_\_\_ der Anrufer und damit der mutmassliche Täter war.

3.3 Der Berufungskläger bestreitet, das Motorrad seines Vaters zur fraglichen Zeit gefahren zu sein. Auf dem Radarfoto ist lediglich die Augenpartie des Motorradlenkers zu erkennen. Erschwert wird die Identifizierung zusätzlich durch die relativ schlechte Bildqualität der schwarz/weiss- Aufnahme. Zwar ist eine gewisse Ähnlichkeit zum Bild des Berufungsklägers zu erkennen (Akten S. 28). Entgegen der Einschätzung der Vorinstanz ist indessen keine eindeutige Zuordnung möglich, insbesondere in Anbetracht des Umstandes,

dass neben dem Vater, B\_\_\_\_\_ (Akten S. 23), auch noch der Bruder des Berufungsklägers, D\_\_\_\_\_ (Akten S. 86), sowie allenfalls ein weiterer Bruder, E\_\_\_\_\_ (vgl. Berufungsbegründung p. 7 FN 32, Akten S. 141), als mögliche Täter in Frage kommen. Die Tatsache, dass der Berufungskläger im Gegensatz zu seinem Bruder D\_\_\_\_\_ über einen Führerausweis für den entsprechenden Motorradtyp verfügte und mehrfach wegen Administrativmassnahmen verzeichnet ist, kann ebenfalls lediglich als schwaches Indiz für seine Täterschaft gewertet werden. So ist durchaus denkbar, dass auch D\_\_\_\_\_ das Motorrad benutzte, ohne über einen entsprechenden Führerausweis zu verfügen.

#### **E. 4**

4.1 Aufgrund der vorstehenden Ausführungen bestehen erhebliche Zweifel an dem in der Anklageschrift geschilderten Sachverhalt und damit an der Täterschaft des Berufungsklägers. B\_\_\_\_\_ hat sich selber gegenüber der Kantonspolizei am 22. Juli 2016 als verantwortlichen Lenker bezeichnet und damit die Tat auf sich genommen (Akten S. 21). Dies spricht indiziell gegen den Berufungskläger als Täter. Zwar sprechen gewisse Indizien durchaus für die Täterschaft des Berufungsklägers, diese bilden jedoch keine geschlossene Indizienkette, welche jeden vernünftigen Zweifel ausschliessen würde. So weist das Radarbild um die Augenpartie zwar eine vage Ähnlichkeit mit dem Bild des Berufungsklägers auf, jedoch kann dies insbesondere aufgrund der schlechten Bildqualität und des eingeschränkten Bildausschnittes nur als schwaches Indiz gewertet werden. Die Beweiskraft dieses Indizes wird zusätzlich relativiert durch die Tatsache, dass aufgrund des Radarbildes weder der Vater B\_\_\_\_\_ noch seine anderen beiden Söhne als mögliche Täter ausgeschlossen werden können. Gerade auch der fünf Jahre jüngere Bruder des Berufungsklägers, D\_\_\_\_\_, kommt als Täter grundsätzlich ebenfalls in Frage (vgl. Bild Akten S. 86). Daran ändert auch nichts, dass dieser nicht über den erforderlichen Führerschein zum Lenken eines Motorrades verfügt und gegen ihn keine Administrativ-massnahmen verzeichnet sind. Aus der Tatsache, dass der Berufungskläger früher mehrfach gegen die Verkehrsregeln verstossen hat, kann jedenfalls kein Beweis für seine Täterschaft im konkreten Einzelfall abgeleitet werden. Auch zusammen mit dem nur rudimentär protokollierten Telefongespräch vom 18. Juli 2016 und den Aussagen von C\_\_\_\_\_ ergibt sich keine hinreichende Basis für eine Verurteilung. Alles in allem sind die belastenden Indizien nicht dermassen verdichtet, dass sie im Sinne der bundesgerichtlichen Erwägungen beweisbildend sind. Der Berufungskläger ist folglich im Zweifel von der Anklage der groben Verletzung der Verkehrsregeln freizusprechen.

4.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dem Berufungskläger weder für das erst- noch für das zweitinstanzliche Verfahren Kosten aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1, 428 Abs. 1 StPO). Zudem ist ihm aus der Gerichtskasse eine angemessene Entschädigung für seine Verteidigungskosten zuzusprechen (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Der von der Verteidigung in ihrer Honorarnote vom 12. Mai 2017 geltend gemachte Zeitaufwand für das erstinstanzliche Verfahren erscheint angemessen und ist ■ zuzüglich eine Stunde für die Hauptverhandlung ■ praxisgemäss zum Stundenansatz von CHF 250.■ zu vergüten; daraus resultiert ein Betrag von CHF 3■707.50. Zu erstatten sind ausserdem die geltend gemachten Auslagen in Höhe von CHF 115.70 sowie CHF 305.90 Mehrwertsteuer. Für das zweitinstanzliche Verfahren ist gestützt auf die Honorarnote vom 7. März 2018 ein Aufwand von 9,33 Stunden ■ wiederum zu einem Stundenansatz von CHF 250.■ zu entschädigen. Daraus resultiert ein Honorar in Höhe von CHF 2■332.50. Hinzu kommen die ausgewiesenen Auslagen in Höhe von CHF 64.50 sowie CHF 190.75 Mehrwertsteuer

(davon CHF 163.65 für 2017 [8% von CHF 2045.50] und CHF 27.10 für 2018 [7.7% von CHF 351.50]). Insgesamt ist dem Berufungskläger somit eine Parteientschädigung im Betrag von CHF 6716.85 aus der Gerichtskasse auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.